

Die KZV als Körperschaft des öffentlichen Rechts – Aufgaben und Zuständigkeiten

Bei einer Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), die zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählt.

Definition der KdöR:

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich organisierte Zusammenschlüsse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und deren Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen. Die Mitgliedschaft kann freiwillig sein oder auf Zwang beruhen. Die KdöR selbst ist vom Bestand ihrer Mitglieder unabhängig. Sie ist mit Hoheitsrechten ausgestattet. Der Finanzbedarf wird durch Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren gedeckt. Eine KdöR wird durch oder auf Grund eines Gesetzes errichtet. Sie ist rechtsfähig. Sie übt mittelbare Staatsverwaltung aus.

Beispiele für KdöR:

Universitäten, Handwerkskammern, Kammern der freien Berufe, Krankenkassen

Aufgaben und Zuständigkeiten einer KZV, §§ 72 ff. SGB V:

- Gewährleistung der zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung, §§ 72, 75 SGB V (Sicherstellungsauftrag)
- Verteilung der durch die Kassen zur Verfügung gestellten Gesamtvergütung an die Vertragszahnärzte (Honorarverteilung, §§ 83, 85 SGB V) sowie Sicherstellung einer angemessenen Honorierung vertragszahnärztlicher Leistungen (§ 72 Abs. 2 SGB V)
- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, §§ 135 a ff. SGB V
- Interessenvertretung der Vertragszahnärzte gegenüber den Krankenkassen, § 75 Abs. 2 SGB V
- Überwachung der Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten, Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Mitgliedern, § 75 Abs. 2 SGB V
- sachliche, rechnerische und gebührenordnungsmäßige Überprüfung und ggf. Richtigstellung der vom Vertragszahnarzt in der KZV eingereichten Abrechnungen, § 19 BMV-Z, § 17 EKV-Z
- Abschluss von Verträgen mit den Krankenkassen, z. B. Vergütungsverträge, Honorarverteilungsmaßstab, Prüfvereinbarung usw.
- Überwachung der Fortbildungspflicht der Mitglieder, § 95 d SGB V
- Errichtung von Verwaltungs- und Abrechnungsstellen, § 81 Abs. 2 SGB V
- im Einvernehmen mit den Krankenkassen erfolgende Bestellung von Gutachtern bzw. Besetzung von Gutachtergremien, §§ 22 ff. EKV-Z, Anlagen 6, 7 a, 8, 9, 12 zum BMV-Z
- Überwachung der Einhaltung der in den Bundesverträgen (BMV-Z, EKV-Z) und Richtlinien vorgegebenen Regelungen durch die Vertragszahnärzte
- Errichtung von Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, § 81 a SGB V
- Errichtung gemeinsamer Ausschüsse mit paritätischer Besetzung durch Mitglieder der KZVS und der Krankenkassen, z. B. Landesausschuss gemäß § 90 SGB V, Zulassungsausschuss und Berufungsausschuss nach §§ 96, 97 SGB V, Prüfungsausschuss und Beschwerdeausschuss gemäß § 106 SGB V (ab 01.01.2008 nur noch Beschwerdeausschuss), Prothetikeinigungsausschuss und Prothetikeinigungsbeschwerdeausschuss im Primärkas senbereich
- Errichtung eines Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung mit den Krankenkassen nach § 89 SGB V
- die KZVS kann gemäß § 77 a SGB V zur Erfüllung der in § 77 a Abs. 2 SGB V aufgeführten Aufgaben Dienstleistungsgesellschaften gründen
- gesetzliche Verpflichtung der KZV zur Umsetzung der Degressionsregelungen nach § 85 Abs. 4 b - f SGB V